



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 24 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Freitag, 12. Juli 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 14. Juni 2013	4
Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen Philosophie Lehramt an Gymnasien, Philosophie Magister Artium, Pädagogik Diplom, Psychologie Diplom sowie im Studienangebot „Cusanus-Studium“ vom 19. Juni 2013	5
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Wintersemester 2013/14 und Sommersemester 2014 vom 28. Juni 2013	6
Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs II in den Studiengängen Anglistik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Englisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule), Germanistik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Deutsch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule), Deutsch als Fremdsprache Magister Artium (Nebenfach), Gegenwartsbezogene Japanologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Lateinische Philologie Magister Artium (Nebenfach), Latein Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Griechische Philologie Magister Artium (Nebenfach), Griechisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Linguistische Datenverarbeitung Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Medienwissenschaft Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Phonetik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Romanische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Französische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Italienische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Portugiesische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Spanische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Französisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule), Italienisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Spanisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Sinologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Slavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Russische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Westslavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Südslavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Russisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium) <i>sowie im Studienangebot</i> Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung für Studierende aller Fachbereiche der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier (SFA) am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier, Zusatzstudium „Medienkommunikation“, Zusatzstudium „Fremdsprachliche Erwachsenenbildung“, Zusatzstudium Kanadische Studien, Zertifikat interdisziplinäre Geschlechterstudien / gender studies, Zertifikat „Ostasiatische Studien“ vom 2. Juli 2013	10
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2013/2014 vom 8. Juli 2013	15
Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen Ägyptologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Geschichte Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Geschichte Lehramt Staatsexamen Gymnasium, Geschichte, Lehramt Staatsexamen Realschule, Klassische Archäologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Kunstgeschichte Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Papyrologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Politikwissenschaft Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Sozialkunde Lehramt Staatsexamen Gymnasium, Sozialkunde, Lehramt Staatsexamen Realschule <i>sowie im Studienangebot</i> Antike Kultur und ihr Weiterleben, Stadtgeschichte vom 10. Juli 2013	16

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

vom 14. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 2. November 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 31. Mai 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier wird wie folgt geändert:

1. § 6b

a) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

- „(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen: a) das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp), b) der Zwischenbericht, c) der Abschlussbericht, d) die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse. Hierbei ist der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich kenntlich zu machen. „
- „(4) Das Studienprojekt ist nur bestanden, wenn die/der Studierende das Projekt vollständig bearbeitet, an allen verpflichtenden Terminen anwesend ist und alle

Teilleistungen des Studienprojekts erbracht hat bzw. an der Erstellung aller Teilleistungen der Gruppe in ausreichendem Maße beteiligt war.“

b) Absatz 3 wird zu Absatz 5.

2. In § 9 Absatz 4 wird die Zahl 120 durch die Zahl 100 ersetzt.

3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.“

4. § 9 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.“

5. In § 9 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note für die schriftliche Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Kolloquium bestanden wurde.“

6. § 10 Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 1 und 2

7. Der Anhang zu § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt A.6 (Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik) wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
E-Business I	6	2V + 2Ü	5
Business Intelligence	6	2V + 2Ü	5
E-Business II (Mastermodul) **	6	2V + 1Ü	6
Intelligente Systeme (Mastermodul) **	6	2V + 1Ü	6
Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis (Mastermodul)	6	2V	5 oder 6
Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik (Mastermodul)	6	2V + 2Ü	5 oder 6
Seminar	4	2S	6

Im Abschnitt A.7 (Wahlpflichtmodule Informatik) wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Systemsoftware	6	2V+2Ü	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik II	6	2V+2Ü	5
Ereignisgesteuerte Simulation	6	2V+2Ü	5
Rechnernetze	6	2V+2Ü	6
IT Sicherheit I	6	2V+2Ü	6
Programmierung II	6	2V + 2Ü	6
IT Sicherheit II	6	2V + 2Ü	6
Seminar	4	2S	6

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2013

Der Dekan
des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.- Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen

**Philosophie Lehramt an Gymnasien,
Philosophie Magister Artium,
Pädagogik Diplom,
Psychologie Diplom
sowie im Studienangebot
„Cusanus-Studium“**

vom 19. Juni 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 05. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen **Philosophie** Lehramt an Gymnasien, **Philosophie Magister Artium** sowie **Pädagogik** Diplom und **Psychologie** Diplom beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 17. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Philosophie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien (mit dem Ziel der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien) an der Universität Trier vom 06. Juni 2002,
- Studienordnung für das Studium des Faches Philosophie als 1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 06. Juni 2002,
- Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach vom 20. August 1987, zuletzt geändert am 20. November 2007,
- Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach und einem Anhang für die Prüfung in Philosophie als zweites Hauptfach oder Nebenfach vom 23. Juli 1997, zuletzt geändert am 19. Januar 2004

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Pädagogik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft am Fachbereich I der Universität Trier vom 04. Juni 1997,
- Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Trier vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert am 10. Oktober 2001

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 3

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Psychologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 28. Juni 2001, zuletzt geändert am 05. Juni 2003,
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier

vom 05. Oktober 2000, zuletzt geändert am 27. Oktober 2003

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 4

§ 1 Aufhebung

Die Studienordnung für das Zusatzstudium „Cusanus-Studium“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Zusatzzertifikates an der Universität Trier vom 22. September 1997 wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 19. Juni 2013

Der Dekan
des Fachbereichs I der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Wintersemester 2013/14 und
Sommersemester 2014**

vom 28. Juni 2013

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am **02.05.2013** die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom **19.06.2013, Az.: 974-52 355/40 (2)** genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfänger-

rinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2013/2014 und zum Sommersemester 2014 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2013/2014 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2013/2014 werden auf die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1.1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2014 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2013/2014 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15. September 2013** für das Wintersemester

2013/2014 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2014 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **17. März 2014** für das Sommersemester 2014 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 Curricularnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 4 festgesetzten Curricularnormwerte.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 28. Juni 2013

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Studienjahr 2013/14**

**Anlage 1
(zu § 1)**

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2013/2014	Sommersemester 2014
Erziehungswissenschaft – Kernfach	Bachelor	180	180	0
Erziehungswissenschaft – Nebenfach	Bachelor	17	17	0
Erziehungswissenschaft – Kernfach	Master	77	77	**
Erziehungswissenschaft – Nebenfach	Master	15	15	**
Psychologie – Kernfach	Bachelor	172	172	0
Psychologie – Kernfach	Master	150	100	50
Englisch – Lehramt	Bachelor of Education	230	230	0
Deutsch – Lehramt	Bachelor of Education	305	305	0
Sozialkunde – Lehramt	Bachelor of Education	60	60	0
Demokratische Politik und Kommunikation (DPK) – Kernfach	Master	25	25	**
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Kernfach	Bachelor	21	21	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	21	21	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	7	7	0
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	8	8	**
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	8	8	**
Medienwissenschaft – Kernfach	Master	2	2	**
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	315	315	0
Betriebswirtschaftslehre	Master	119	119	0
Angewandte Geographie – Kernfach	Bachelor	85	85	0
Angewandte Geographie – Nebenfach	Bachelor	35	35	0
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	59	59	0
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	42	42	0
Umweltbiowissenschaften – Kernfach	Bachelor	46	46	0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2014 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2013/14 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2013/14**

**Anlage 2
(zu § 2)**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Bachelor, Kernfach	0	161	0	159	0	231	0	161	0
Psychologie, Master, Kernfach	40	100	70	68	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	0	50	0	48	0				
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	0	30	0	36	0				
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Kernfach	0	0	0						
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	0	26	0						
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	0	6	0						
Medienwissenschaft, Master, Kernfach	0	0	0						

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2014**

**Anlage 3
(zu § 2)**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Bachelor, Kernfach	172	0	161	0	159	0	231	0	161
Psychologie, Master, Kernfach	100	40	100	70	68	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	21	0	50	0	48				
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	21	0	30	0	36				
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Kernfach	7	0	0	0	0				
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	8	0	26						
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	8	0	6						
Medienwissenschaft, Master, Kernfach	2	0	0						

Anlage 4

**Festlegung der Curricularnormwerte für die zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Universität Trier für das Studienjahr 2013/2014**

Studiengang	Abschlussart	CW in SWS
Erziehungswissenschaft – Kernfach	Bachelor	1,3170
Erziehungswissenschaft – Nebenfach	Bachelor	0,3803
Erziehungswissenschaft – Kernfach	Master	1,6999
Erziehungswissenschaft – Nebenfach	Master	0,5333
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,2742
Psychologie – Kernfach	Master	2,3568
Englisch – Lehramt	Bachelor of Education	1,1533
Deutsch – Lehramt	Bachelor of Education	0,9671
Sozialkunde – Lehramt	Bachelor of Education	0,6134
Demokratische Politik und Kommunikation – Kernf.	Master	1,4337
Medien-Kommunikation-Gesellschaft –Kernfach	Bachelor	2,8501
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Hauptfach	Bachelor	2,0168
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Nebenfach	Bachelor	0,6467
Medienwissenschaft – Kernfach	Master	2,0242
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	1,5081
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	0,7454
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	1,5762
Betriebswirtschaftslehre	Master	1,2115
Angewandte Geographie (I u. II) – Kernfach	Bachelor	2,4709
Angewandte Geographie – Nebenfach	Bachelor	0,5808
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	0,9132
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	1,8097
Umweltbiowissenschaften – Kernfach	Bachelor	4,8527

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs II in den Studiengängen

Anglistik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Englisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule),

Germanistik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Deutsch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule), Deutsch als Fremdsprache Magister Artium (Nebenfach),

Gegenwartsbezogene Japanologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Lateinische Philologie Magister Artium (Nebenfach), Latein Lehramt Staatsexamen (Gymnasium),

Griechische Philologie Magister Artium (Nebenfach), Griechisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium),

Linguistische Datenverarbeitung Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Medienwissenschaft Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Phonetik Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Romanische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Französische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Italienische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Portugiesische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Spanische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Französisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule), Italienisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Spanisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium),

Sinologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Slavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Russische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Westslavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Südslavische Philologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), Russisch Lehramt Staatsexamen (Gymnasium)

sowie im Studienangebot

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung für Studierende aller Fachbereiche der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier (SFA) am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier,

Zusatzstudium „Medienkommunikation“,
Zusatzstudium „Fremdsprachliche Erwachsenenbildung“,

Zusatzstudium Kanadische Studien,

Zertifikat interdisziplinäre Geschlechterstudien / gender studies,

Zertifikat „Ostasiatische Studien

vom 2. Juli 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen **Anglistik** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Englisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule), **Germanistik** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Deutsch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium / Realschule), **Deutsch als Fremdsprache** Magister Artium (Nebenfach), **Gegenwartsbezogene Japanologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Lateinische Philologie** Magister Artium (Nebenfach), **Latein** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), **Griechische Philologie** Magister Artium (Nebenfach), **Griechisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), **Linguistische Datenverarbeitung** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Medienwissenschaft** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Phonetik** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Romanische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Französische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Italienische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Portugiesische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Spanische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Französisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule), **Italienisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), **Spanisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), **Sinologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Slavische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Russische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Westslavische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Südslavische Philologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Russisch** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident

der Universität Trier am 24. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Magisterprüfung am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 4. November 1997, zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. April 2006, wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Anglistik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22. November 2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 18. Juli 1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Englisch als weiteres Fach im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 18. Juli 1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Anglistik als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 16. Oktober 1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Anglistik als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 16. Dezember 1992

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Anglistik beziehungsweise Englisch in den Studiengängen Magister, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 19. August 1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 3

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Germanistik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22. November 2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 12. Juli 1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Deutsch als weiteres Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22. November 2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Deutsch als weiteres Fach im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 12. Juli 1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Germanistik als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26. September 1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Germanistik als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 20. Dezember 1993
- Studienordnung des Fachbereichs II der

Universität Trier für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach im Magisterstudiengang vom 8. März 1999

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Germanistik für Studierende mit den Studienzielen Magisterprüfung, Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 19. August 1991
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 29. August 2003

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 4

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Japanologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Gegenwartsbezogene Japanologie im Studiengang Magister an der Universität Trier vom 19.05.1994
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Gegenwartsbezogene Japanologie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Trier“ vom 19.08.1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen

ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 5

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Klassische Philologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22.11.2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Lateinische Philologie als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 22.11.2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22.11.2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Griechische Philologie als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 22.11.2001
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium der Fächer Griechisch und / oder Latein beziehungsweise Griechische und/der Lateinische Philologie mit den Studienzielen Magisterprüfung und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.08.1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 6*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Linguistische Datenverarbeitung** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung des Fachbereichs II Sprach und Literaturwissenschaften der Universität Trier für das Studium des Faches Linguistische Datenverarbeitung (LDV) im Magisterstudiengang und als Nebenfach in Diplomstudiengängen vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.07.2002
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Linguistische Datenverarbeitung im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 02.07.1990, zuletzt geändert am 04.11.1994

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 7*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Medienwissenschaft** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung des Fachbereichs II Sprach und Literaturwissenschaften der Universität Trier für das Studium des Faches Medienwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach im Magisterstudiengang vom 08.03.1999, zuletzt geändert am 30.09.2002
- Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Medienwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 30.09.2002

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnun-

gen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 8*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Phonetik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung des Fachbereichs II Sprach und Literaturwissenschaften der Universität Trier für das Studium des Faches Phonetik im Magisterstudiengang vom 17.12.1991
- Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs II Sprach und Literaturwissenschaften der Universität Trier für das Studium des Faches Phonetik im Magisterstudiengang vom 19.08.1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 9*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Romanistik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Romanische Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang des

Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Romanische Philologie im Studiengang Magister (Fußnote 1: [fehlt] an der Universität Trier vom 19.08.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Französische Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Französische Philologie (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.07.2001
- Studienordnung für das Studium des Faches Französisch im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 12.07.1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Französisch als weiteres Fach im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 12.07.1984
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Französische Philologie in den Studiengängen Magister (Fußnote 1: Gilt auch für Studierende mit dem Ziel der Promotion), Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen an der Universität Trier vom 19.08.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Italienische Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Italienische Philologie (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.07.2001
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Italienische Philologie in den Studiengängen Magister (Fußnote 1: Gilt auch für Studierende mit dem Ziel der

Promotion) und Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.08.1991

- Studienordnung für das Studium des Faches Portugiesische Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Portugiesische Philologie (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Portugiesische Philologie in den Studiengängen Magister (Fußnote 1: Gilt auch für Studierende mit dem Ziel der Promotion) und Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.08.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Spanische Philologie als Hauptfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Spanische Philologie (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II an der Universität Trier vom 26.09.1991
- Studienordnung für das Studium des Faches Spanisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.07.2001
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Spanische Philologie in den Studiengängen Magister (Fußnote 1: Gilt auch für Studierende mit dem Ziel der Promotion) und Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.08.1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 10

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Sinologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Ältere Chinesische Philologie als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Trier vom 06.09.1994
- Studienordnung für das Studium des Faches Gegenwartsbezogene Sinologie als Hauptfach und als Nebenfach im Magisterstudiengang des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Trier vom 06.09.1994
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Hauptfaches Gegenwartsbezogene Sinologie und der Nebenfächer Chinesische Literaturwissenschaft, Chinesische Sprachwissenschaft und Ältere Chinesische Philologie im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 19.08.1991, zuletzt geändert am 04.11.1994

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 11

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Slavistik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium des Faches Russisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22.11.2001

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium der Fächer Slavische Philologie, Russische Philologie beziehungsweise Russisch, Westslavische Philologie, Südslavische Philologie, für Studenten mit den Studienzielen Magisterprüfung oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 19.08.1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 12

§ 1 Aufhebung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung für Studierende aller Fachbereiche der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier (SFA) am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 07.07.1994 wird aufgehoben.

Die Studienordnung für das Zusatzstudium „Medienkommunikation“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Zusatzzertifikates an der Universität Trier vom 20.03.1985 wird aufgehoben.

Die Studienordnung für das Zusatzstudium „Fremdsprachliche Erwachsenenbildung“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Zusatzzertifikates an der Universität Trier vom 17.04.1984, zuletzt geändert am 04.12.1987, wird aufgehoben.

Die Studienordnung für das Zusatzstudium Kanadische Studien vom 22.11.1985 wird aufgehoben.

Die Ordnung für „interdisziplinäre Geschlechterstudien / gender studies“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikates an der Universität Trier vom 10.04.2001 wird aufgehoben.

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen der Fachbereiche IV und VI an der Universität Trier vom 04.11.1994 wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich

Sommersemester 2016 nach den in § 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 2. Juli 2013

Der Dekan
des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

**Satzung der Universität Trier zur
Festsetzung von Curricularnormwerten
für das Studienjahr 2013/2014**

vom 8. Juli 2013

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzu-

lassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, hat der Senat der Universität Trier am 13. Juni 2013 die folgende Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 8. Juli 2013 Az.: 974 – 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkte, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2 Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Erziehungswissenschaft - Kernfach	Bachelor	1,3170
Erziehungswissenschaft - Nebenfach	Bachelor	0,3803
Erziehungswissenschaft - Kernfach	Master	1,6999
Erziehungswissenschaft - Nebenfach	Master	0,5333
Psychologie - Kernfach	Bachelor	2,2742
Psychologie - Kernfach	Master	2,3568
Englisch - Lehramt	Bachelor of Education	1,1533
Deutsch - Lehramt	Bachelor of Education	0,9671
Sozialkunde - Lehramt	Bachelor of Education	0,6134
Demokratische Politik und Kommunikation – Kern-	fach Master	1,4337
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Kernfach	Bachelor	2,8501
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Hauptfach	Bachelor	2,0168
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Nebenfach	Bachelor	0,6467
Medienwissenschaft - Kernfach	Master	2,0242
Medienwissenschaft - Hauptfach	Master	1,5081
Medienwissenschaft - Nebenfach	Master	0,7454
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	1,5762
Betriebswirtschaftslehre	Master	1,2115
Angewandte Geographie (I u. II) - Kernfach	Bachelor	2,4709
Angewandte Geographie - Nebenfach	Bachelor	0,5808
Geographie - Lehramt	Bachelor of Education	0,9132
Biologie - Lehramt	Bachelor of Education	1,8097
Umweltbiowissenschaften - Kernfach	Bachelor	4,8527

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 8. Juli 2013

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen

Ägyptologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Geschichte Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Geschichte Lehramt Staatsexamen Gymnasium, Geschichte, Lehramt Staatsexamen Realschule,

Klassische Archäologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Kunstgeschichte Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Papyrologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Politikwissenschaft Magister Artium (Haupt- und Nebenfach),

Sozialkunde Lehramt Staatsexamen Gymnasium, Sozialkunde, Lehramt Staatsexamen Realschule

sowie im Studienangebot

Antike Kultur und ihr Weiterleben, Stadtgeschichte

vom 10. Juli 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen **Ägyptologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Geschichte** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Geschichte** Lehramt Staatsexamen Gymnasium, **Geschichte** Lehramt Staatsexamen Realschule, **Klassische Archäologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Kunstgeschichte** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Papyrologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Politikwissenschaft** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Sozialkunde** Lehramt Staatsexamen Gymnasium, **Sozialkunde** Lehramt Staatsexamen Realschule beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 25. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Akademischen Abschluss-

prüfung (Magisterprüfung) des Fachbereichs III der Universität Trier vom 16. Januar 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2006, wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Ägyptologie** wird folgende Ordnung aufgehoben:

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Ägyptologie als Haupt- oder Nebenfach an der Universität Trier in den Studiengängen mit dem Abschluss Magister Artium und Promotion vom 02. Mai 1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(4) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 3

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Geschichte** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Fach Geschichte, Studiengang für das Lehramt an Real-

schulen an der Universität Trier vom 29. August 1986

- Studienordnung für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 15. Mai 2001
- Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Geschichte an der Universität Trier für Studenten der Geschichte mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien“ bzw. „Lehramt an Realschulen“ vom 12. Dezember 1984, zuletzt geändert am 18. Juni 1993
- Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert am 06. April 2005

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 4

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Klassische Archäologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie an der Universität Trier vom 31. Oktober 1984
- Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie der Universität Trier für Studierende mit den Abschlusszielen Magister Artium und Promotion vom 13. Dezember 1984

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft,

kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 5

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Kunstgeschichte** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Fach Kunstgeschichte als Hauptfach und als Nebenfach im Magister- und im Promotionsstudiengang an der Universität Trier vom 20. Dezember 2001
- Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte an der Universität Trier für Studierende mit den Abschlusszielen Magister Artium und Promotion vom 20. Dezember 2001

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 6

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Papyrologie** wird folgende Ordnung aufgehoben:

- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Papyrologie als Haupt- oder Nebenfach an der Universität Trier in den Studiengängen mit dem Abschluss Magister Artium und Promotion vom 30. April 1991

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 7

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Politikwissenschaft** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Trier vom 03. August 1999, zuletzt geändert am 13. Dezember 2000
- Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 20. April 2006
- Studienordnung für das Studium des Faches Sozialkunde in den Studiengängen Lehramt an Realschulen und Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 03. Juni 1985
- Studienordnung für das Studium des Faches Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 30. Juni 2000
- Ordnung der Zwischenprüfung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang und im Promotionsstudiengang an der Universität Trier vom 11. Januar 2001, zuletzt geändert am 20. April 2006

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 die-

ser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 8

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung zum Erwerb eines Zusatzzertifikates im Fach **Geschichte** (Stadtgeschichte) vom 29. August 1986 wird aufgehoben.

Die Studienordnung für das fachübergreifende Studium „Antike Kultur und ihr Weiterleben“ mit dem Ziel des Erwerbs eines Zusatzzertifikates an der Universität Trier vom 15. November 1999 wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 9: In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. Juli 2013

Der Dekan
des Fachbereichs III der Universität Trier
Prof. Dr. Uwe Jun